



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 31

Nordhausen, den 25.02.2021

Nr. 5/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 14: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zum Widerruf der Aufstallungspflicht als Maßnahme gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung		1
Nr. 15: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Neubau Taubenschlag, Hundezwinger und Geräteschuppen, Voliere und Gewächshaus, Bleicherode OT Obergebra		2

Nr. 14:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zum Widerruf der Aufstallungspflicht als Maßnahme gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit der Allgemeinverfügung Nr. 2 (Amtsblatt 1/2021) vom 08.01.2021 erlassene Aufstallungspflicht für Geflügel wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Bei der erneuten Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nordhausen Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel wurden intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln konnten durch die Aufstallung von Geflügel verhindert werden. Die Seuchenlage in Thüringen hat sich deutlich beruhigt. Im Zeitraum der Aufstallung ergab sich im Landkreis Nordhausen kein vermehrtes Wildvogelsterben. Ebenso ergaben Untersuchungen im Rahmen des Monitorings bei Wildvögeln Negativbefunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza.

II.

Der Fachbereich Veterinärwesen Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu 1.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit dem Widerrufsvorbehalt der Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel vom 08.01.2021 (Tenor 4). Aufgrund der erneuten Risikobeurteilung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV sowie negativen Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza bei Wildvögeln sind die tatsächlichen Gründe zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Nordhausen nicht mehr gegeben.

Zu 2.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Nordhausen, 24.02.2021
Jendricke, Landrat

Nr. 15:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Neubau Taubenschlag, Hundezwinger und Geräteschuppen, Voliere und Gewächshaus, Halle-Kasseler-Straße 84d, 99752 Bleicherode OT Obergebra

Antragsteller: Steve Keßler
Halle-Kasseler-Straße 84c, 99752 Bleicherode OT Obergebra
Baugrundstück: 99752 Bleicherode OT Obergebra, Halle-Kasseler-Straße 84d
Gemarkung / Flur: Obergebra / 1
Flurstück-Nr.: 222/8 und 222/9

Auf Antrag vom 08.10.2020 wurde dem Antragsteller nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 16.02.2021 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00540-20-05 erteilt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Taubenschlages (28 m²), eines Hundezwingers mit Geräteschuppen (19 m²), einer Voliere (18 m²) und eines Gewächshauses (9 m²).

Auf dem Grundstück werden 200 Sporttauben, 10 Hühner, 8 Wachteln sowie ein Hund gehalten.

Die Gebäude werden in Leichtbauweise aus Holz errichtet. Das Gewächshaus besteht aus einem Aluminiumrahmen mit Verglasung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag 8.30 bis 12 Uhr, Dienstag 8.30 bis 16 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 452 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke, Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 10.03.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.